Die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der PVA TePla AG am 26.06.2020

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses per 31. Dezember 2019 nebst dem Lagebericht und Konzernlagebericht sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr, des Vor-schlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB

Keine Abstimmung

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

✓ DSW-Empfehlung: JA

Der ausgewiesene Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2019 in Höhe von EUR 26.533.699,18 wird vollständig auf neue Rechnung vorgetragen. Dies ist angesichts der Unsicherheit hinsichtlich der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auch zweckmäßig, da ein signifikanter Teil der Aufträge des Konzerns aus dem Ausland, insbesondere aus China und den USA, herrührt.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

✓DSW-Empfehlung: JA

Es wurde ein gutes Jahresergebnis erwirtschaftet und es liegen keine Umstände vor, die einer Entlastung entgegenstehen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

✓DSW-Empfehlung: JA

Es liegen keine Umstände vor, die einer Entlastung entgegenstehen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

X DSW-Empfehlung: NEIN

Gegen den vorgeschlagenen Abschlussprüfer, die Ebner Stolz GmbH & Co. KG, bestehen insoweit Bedenken, als dass dieser seit 2006 Abschlussprüfer der Gesellschaft ist und daher die Objektivität der Prüfung gefährdet sein könnte (Stichwort Rotation).

6. Zustimmung zu dem Organschaftsvertrag zwischen der PVA TePla AG einerseits und der PVA SPA Software Entwicklungs GmbH andererseits

Gegen den Abschluss des Organschaftsvertrags bestehen keine Bedenken.

7. Beschlussfassungen über die Zustimmung zum Abschluss von vier Änderungsvereinbarungen zu bestehenden Organschafts-verträgen

Gegen den Abschluss der Organschaftsverträge bestehen keine Bedenken.

8. Beschlussfassung über die Neufassung von § 16 der Satzung (Teilnahmerecht)

Die Satzungsänderung soll lediglich bereits jetzt die Satzung an die Gesetzeslage anpassen, welche ab Anfang September 2020 gilt und eine Regelung des ARUG II darstellt.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.